



04.11.2019

## Das 26. BAföGÄndG

*Was ist neu, was bleibt gleich und was ist generell gut zu wissen?*

# Kurz und knapp

- Inkrafttreten des 26 BAföGÄndG:  
01.08.2019
- Förderungshöchstsätze steigen:  
**649 € → 744 €** (Student\*in, nicht bei Eltern wohnend)
- Freibeträge für Eltern/ Geschwister/ Ehepartner\*in steigen
- Rückzahlung des Darlehens in max. 77 Raten, max. 10.010€ (zinslos)

## bisher

- Höhe des Kinderbetreuungszuschlags: 130€ pro Kind
- Altersgrenze des Kindes, für das Zuschlag gewährt wird: 10 Jahre
- Kinderfreibetrag: 520€
- Vermögensfreibetrag pro Kind: 2100 €

## neu (ab WS 19/20)

- Höhe des Kinderbetreuungszuschlags: **140€** pro Kind (150€ ab WS 20)
- Altersgrenze des Kindes, für das Zuschlag gewährt wird: **14 Jahre**
- Kinderfreibetrag **555€**
- Vermögensfreibetrag pro Kind: **2300€**

## Was bleibt gleich?

- Kinderbetreuungszuschlag muss nie zurückbezahlt werden
- Kinderbetreuungszuschlag bleibt als Einkommen bei anderen Sozialleistungen unberücksichtigt (z.B. ALG II)
- Nur ein Elternteil kann Zuschlag erhalten
- Gewährung von Förderung nach **§ 15 Abs. 3 Nr. 5** (Förderung nach Ende der Förderungshöchstdauer): **erfolgt komplett als Zuschuss** (muss nicht zurückgezahlt werden)

## Darüber hinaus gut zu wissen:

- Krankenkassenpauschale für **Ü30** steigt auf max. **155 € + 34 €** Pflegeversicherung pro Monat (bisher max. 71€ + 15 € PV)
- Als Grund für § 15 Abs. 3 Nr. 5 (Überschreitung Regelstudienzeit) oder § 10 Abs. 3 Nr. 3 (Beginn Ausbildung Ü 30 bzw. Ü 35):
  - Erziehungszeit für Kinder **bis 14 Jahre** (früher 10 Jahre) wird berücksichtigt
- Förderung nach § 15 Abs. 3a (Studienabschlussförderung):
  - erfolgt als zinsloses Darlehen für max. 12 Monate

# Fallbeispiel: Student, 31 Jahre, unverheiratet, 1 Kind, im WS 19/20 im Masterstudium, wohnt in einer WG, verdient 14.000€ im BWZ

Ergebnis der Probeberechnung  
für Max Mustermann (0000000000000000)  
(D21-Version: 2.9.5.3) Seite 1

## Allgemeine Angaben

BWZ-Beginn: 10.2019 BWZ-Ende: 09.2020  
Wirkbeginn: 10.2019

Der Auszubildende wohnt während seiner Ausbildung begründet nicht zu Hause!

Schulgattung Wissenschaftliche Hochschule

## Monatlicher Bedarf

Grundbedarf	744,00
Krankenversicherung	155,00
Pflegeversicherung	34,00
Kinderbetreuung	140,00
Gesamtbedarf	1.073,00

## Anzurechnendes Vermögen und Einkommen

anzurechnen gesamt	angerechnet gesamt
--------------------	--------------------

## Festsetzung des monatlichen Förderbetrages

Gesamt	1.073,00
Zuschuss	606,50
Darlehen	466,50

## Einkommens- und Vermögensanrechnung

	Azubi	Ehegatte	Eltern/Vater	Mutter
Einkünfte, Leib- und Versorgungsrenten	1.083,33			
Ausbildungsvergütung				
Sonstige Abzüge nach § 21 Abs. 1 Nr. 5				
abzüglich Steuern	14,81			
abzüglich soziale Sicherung	230,75			
steuerfreie Einnahmen/Ausbildungsbeihilfen				
Waisenrenten/Waisengeld				
Zwischensumme Einkommen	837,77			

## Zwischensumme Elterneinkommen

Freibetrag für Einkommensbezieher	290,00
Freibetrag für Ehegatten	
Freibetrag für Kinder	547,77
Waisenrentenfreibetrag	
Freibetrag für Stiefelternteil	
Härtefreibetrag	

Verbleiben

Zusatzfreibetrag § 25 Abs.4

Einkommen nach Abzug aller Freibeträge

Anzurechnendes Einkommen

Anzahl der berücks. Azubi § 11 Abs.4

Gesamtbetrag Vermögen	6.000,00
Freibetrag Vermögen	6.000,00
Härtefreibetrag	
Verwertbares Vermögen im BWZ	

monatlich anzurechnendes Vermögen § 30

Angerechnetes Einkommen/Vermögen

Благодаря!

shukur iyya !

謝謝

**Vielen Dank!**

Studierendenwerk Karlsruhe  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Adenauerring 7  
76131 Karlsruhe

Geschäftsführer  
Dipl.-Volkswirt Michael Postert

Fon +49 72-16909-100  
Fax + 49 721-6909-292

✉ [gf@sw-ka.de](mailto:gf@sw-ka.de)  
🌐 [www.sw-ka.de](http://www.sw-ka.de)